

Finanzierungstipps zur Weiterbildung

1 Steuervorteile

Bei eigener Finanzierung - bis zu 50 % Steuervorteil für ArbeitnehmerInnen und Selbstständige

Egal ob Sie ArbeitnehmerIn oder Selbstständige/r sind: Die Weiterbildungsaufwendungen können Sie steuerlich voll absetzen. Voraussetzung ist lediglich, dass der Lehrgang für Sie eine Weiterbildung im bestehenden Berufsfeld oder eine Ausbildung in einem verwandten Beruf darstellt. Absetzbar sind nicht nur Teilnahmegebühren, sondern auch alle anderen damit verbundenen Kosten (z.B. Fachliteratur, Arbeitsmittel, Fahrtkosten, auswärtige Nächtigungen). Der steuerliche Vorteil hängt vom Gesamteinkommen ab. Verdienen Sie mehr als EUR 60.000,- pro Jahr, dann vermindert sich Ihre Steuerlast um die Hälfte dieser Kosten (im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/der Einkommensteuererklärung). Bei einem Einkommen zwischen EUR 25.000,- und EUR 60.000,- sind es immerhin noch ca. 43 %.

Bei Finanzierung durch die ArbeitgeberInnen – Steuervorteil für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen

Eine vom Arbeitgeber finanzierte Weiterbildungsmaßnahme ist im Gegensatz z.B. zur Auszahlung einer Prämie für ArbeitnehmerInnen lohnsteuerfrei (der finanzielle Vorteil beträgt also für den MA bis zu 50 %). Und auch die ArbeitgeberInnen profitieren davon - es fallen keine Lohnnebenkosten an. Außerdem fördert der Staat sie mit 6 % Bildungsprämie bzw. mit dem 20 %-ige Bildungsfreibetrag und die Schulungs-Aufwendungen und Reisekosten vermindern den Gewinn und damit erspart man sich die 25 %-ige KöSt für diesen Betrag.

Bei EinzelunternehmerInnen vermindern Schulungs-Aufwendungen und Reisekosten den Gewinn und damit erspart man sich die bis zu 50 %-ige ESt für diesen Betrag. Außerdem stehen auch ihnen die 6 %-ige Bildungsprämie bzw. der 20 %-ige Bildungsfreibetrag zu.

Wie kommt man zum Geld?

- Unselbständig Erwerbstätige können die Aufwendungen für Weiterbildung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.
- Arbeitgeber und selbständig Erwerbstätige haben die Möglichkeit, Aufwendungen für Weiterbildung in der Einkommensteuererklärung/KöSt-Erklärung als Betriebsausgaben anzuführen.
- Unternehmen, die in die Weiterbildung ihrer MitarbeiterInnen investieren, haben Anspruch auf einen Bildungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 8 und 10 EStG oder eine Bildungsprämie gemäß § 108 c EStG.

2 Fördermöglichkeiten

Bitte kontaktieren Sie die jeweiligen Förderstellen, um sich detailliert zu informieren:

Datenbank zur Weiterbildungsförderung:

<http://www.kursfoerderung.at/index.php>

Alle österreichischen Bildungsförderungen:

http://www.berufsinfo.at/bildford/fd_index.asp

3 Finanzierungshilfe

Es gibt eine Finanzierungsmöglichkeit über den Fachhochschul-Kooperationspartner – bitte informieren Sie sich direkt dort: <http://www.fhstp.ac.at/finanzierung-des-studiums-1/StudFinanzierungInfoblatt.pdf>

Alle Angaben sind ohne Gewähr, beachten Sie bitte, dass Ihnen aus dieser Auflistung kein Rechtsanspruch erwächst und wir keine Garantie für die Gewährung einer Förderung übernehmen können.